

**Hauptsatzung der Stadt Hilden vom
04.10.1999**

Änderungen

§ 1 Stadtgebiet

unverändert

Die Stadt Hilden wird begrenzt:

im Norden durch die Stadt Erkrath,
im Osten durch die Städte Haan und Solingen,
im Süden durch die Stadt Langenfeld,
im Westen durch die Stadt Düsseldorf.

§ 2 Stadtrecht

unverändert

Historische Urkunden belegen, dass Hilden
bereits im Jahre 985 bestanden hat. Das
Stadtrecht wurde am 18. November 1861
verliehen.

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

unverändert

(1) Die Stadt führt ein Stadtwappen, eine
Flagge und ein Dienstsiegel. Das Recht zur
Führung eines Wappens ist der Stadt mit
Urkunde vom 2. April 1900 verliehen worden.

(2) Beschreibung des Wappens:
Das Stadtwappen besteht aus Schild und Krone.
Als Krone ist die Stadtmauer abgebildet als
Hinweis auf das verliehene Stadtrecht. Darunter
folgt ein roter Doppelzinnenbalken zur
Erinnerung an die früheren Hoheitsrechte der
Grafen von Berg. Der Schild zeigt in der Mitte
schräg fließend die Itter auf grünem Grund.
Daneben befinden sich ein silbernes Rad
(Hinweis auf die Hildener Industrie) und eine
silberne Sichel (Symbol für die Hildener
Landwirtschaft).

(3) Beschreibung der Flagge:
Die Stadtflagge zeigt längs geteilt und in gleicher
Breite die Farben Grün, Weiß, Rot mit dem
Stadtwappen in der Mitte.

(4) Beschreibung des Siegels:
Das Dienstsiegel enthält das Wappen ohne den
Wappenkopf; es trägt die Umschrift "Siegel der
Stadt Hilden".

(5) Die Führung des Siegels ist der
Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann
weitere Bedienstete mit der Führung des
Dienstsiegels beauftragen

§ 4 Aufgaben des Rates

unverändert

Für die Zuständigkeit des Rates gelten die
Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom
Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und
die nachfolgenden Vorschriften.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird auf 44 festgelegt, wovon 22 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden.	unverändert
§ 6 Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin Der Rat wählt eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/n bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.	unverändert
§ 7 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses (1) Für die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Bestimmungen.	unverändert
(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes sowie vergleichbaren Angestellten, sofern es sich bei diesen nicht nur um Tarifvollzug handelt. Er entscheidet auch in den in § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG genannten Fällen.	Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.
§ 8 Akteneinsicht der Ausschussvorsitzenden Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.	entfällt

§ 9 Unterrichtung der Einwohner/innen

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Art und Weise der Unterrichtung legt der Rat von Fall zu Fall fest.

(2) Eine Einwohner(innen)versammlung soll stattfinden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner(innen)versammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie/er die Einwohner/innen über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die vom Rat bestimmten Ratsmitglieder aller Fraktionen und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teil. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner(innen)versammlung und etwa geäußerte Empfehlungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

unverändert

§ 10 Anregungen und Beschwerden (1) Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung müssen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen. (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.“ (3) Es gelten folgende Verfahrensregeln: Anregungen und Beschwerden, für die der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind, werden mit oder ohne Empfehlung weitergeleitet. a) Der Rat entscheidet über die an ihn verwiesenen Anregungen und Beschwerden abschließend. b) Bei abschließender Zuständigkeit eines Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entscheiden diese selbst. Das Ergebnis wird dem Haupt- und Finanzausschuss mitgeteilt, der die Entscheidung mit einer Empfehlung zur nochmaligen Beratung zurückverweisen kann. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig. (4) Zwischenentscheidungen, insbesondere Vorbescheide und Zwischeninformationen sind umgehend der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen. (5) Anregungen oder Beschwerden können ohne weitere Sachberatung zurückgewiesen werden, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) sie gegenüber bereits geprüften und/oder beschiedenen Anregungen oder Beschwerden keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthalten, c) innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde, d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder e) der Haupt- und Finanzausschuss diese für offensichtlich unbegründet hält. (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat von einer Prüfung abzusehen, wenn die Behandlung der Anregungen oder Beschwerden einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung in eigener Sache oder in einer Sache eines/einer anderen Einwohners/Einwohnerin bedeuten würde. (7) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzuweisen.	unverändert
--	--------------------

**§ 11 Verdienstausschüttung
Rats- und Ausschussmitglieder**

für unverändert

- (1) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschüttung ersetzt, und zwar im Regelfall nach entsprechendem schriftlichem Nachweis durch Zahlung an den jeweiligen Arbeitgeber.
- (2) Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 7 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Sitzungsstunden bis 15 Minuten Dauer bleiben unberücksichtigt, darüber hinaus wird der volle Stundensatz gewährt.
- (3) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausschüttungspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. a.) sowie durch schriftliche Erklärung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.
- (5) Es wird eine Entschädigung für höchstens 7 Arbeitsstunden täglich zuzüglich Wegstreckenentschädigung gezahlt.
- (6) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttungersatz den Betrag von 16 € je Stunde überschreiten.

§ 12 Aufwandsentschädigung (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Unterausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen des Ältestenrates gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe. (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Fraktionssitzungen, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenminister durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe. (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. In keinem Fall dürfen mehr als insgesamt 60 Fraktionssitzungen im Jahr bezahlt werden. (4) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.	unverändert
§ 13 Arbeitsmaterial Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Kosten der Stadt eine Textausgabe der Gemeindeordnung sowie eine Textausgabe oder eine CD-Rom der übrigen ortsrechtlichen Bestimmungen - außer Bebauungsplänen- sowie alle Verträge, Satzungen und sonstige Grundlagen für die Gesellschaften der Stadt, Zweckverbände und kommunalen Arbeitsgemeinschaften.	unverändert

§ 14 Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich a) bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, die eine Wertgrenze von 2.500 € jährlich nicht übersteigen, b) bei Verträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 5.000 € nicht überschreitet und c) bei Verträgen auf Grund feststehender Tarife oder Gebührenordnungen.	unverändert
§ 15 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die ihr/ihm gesetzlich übertragenen und die in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hilden festgelegten Aufgaben wahr. (2) Sie/Er entscheidet über die Einstellung, Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und den vergleichbaren Angestellten sowie den Arbeitern/Arbeiterinnen im Rahmen des vom Rat. Darüber hinaus entscheidet sie/er über die Entlassung von Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes und der vergleichbaren Angestellten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterschreibt die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten/Beamtinnen sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen.	unverändert (2) Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrensweise entscheidet der Bürgermeister über die Einstellung, Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung aller Beschäftigten im Rahmen des vom Rat festgelegten Stellenplanes sowie über personalrechtliche Maßnahmen im Rahmen tarifrechtlicher Bestimmungen.
§ 16 Beigeordnete (1) Der Rat wählt vier Beigeordnete, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinem Geschäftsbereich vertreten. (2) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstatler als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem	§ 16 Beigeordnete (1) Der Rat wählt drei Beigeordnete, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinen Geschäftsbereich vertreten. (2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird zur/zum allgemeinen Vertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordnete/r“. (3) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des

Dienstalter nach dem Lebensalter.	Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. (4) Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer.“
§ 17 Teilnahme an Sitzungen An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragten Beamten/Beamtinnen und Angestellten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/Beamtinnen und Angestellte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.	unverändert
§ 18 Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Verwaltung Die Vorschrift des § 14 dieser Satzung gilt auch für Verträge der Stadt mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Dezernenten/Dezernentinnen, den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der städtischen Gesellschaften und den Mitgliedern des Sparkassenvorstandes.	unverändert

§ 19 Ortsübliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hilden. (2) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hilden soll nachrichtlich in den jeweils für Hilden erscheinenden Lokalteilen folgender Tageszeitungen erfolgen: Düsseldorfer Nachrichten - WZ - Neue Rhein-Zeitung - NRZ Rheinische Post - RP - (3) Die öffentliche Bekanntmachung des Amtsblattes erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Am Rathaus 1. Im Übrigen kann es einzeln oder im Abonnement erworben werden.	unverändert
§ 20 Gleichstellungsbeauftragte/r (1) Die/Der gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung seiner/ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie/er das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres/seines Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen. (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht in ihrem/seinem Aufgabenbereich auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n. (3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.	unverändert
§ 21 Integrationsbeirat (1) Gemäß § 27 GO NW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsbeirat gebildet, der aus 13 Mitgliedern besteht. (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen Sitzungsgeld und Verdienstausfall, jedoch keine Aufwandsentschädigung.	unverändert

§ 22 Aufgaben des Denkmalschutzes (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen. (2) Zu den Ausschussberatungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/Bürgerinnen beratend hinzugezogen werden.	unverändert
§ 23 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 05.05.1998, außer Kraft	§ 23 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.1999 außer Kraft

Hauptsatzung der Stadt Hilden vom

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Stadtgebiet

Die Stadt Hilden wird begrenzt:

im Norden durch die Stadt Erkrath,
im Osten durch die Städte Haan und Solingen,
im Süden durch die Stadt Langenfeld,
im Westen durch die Stadt Düsseldorf.

§ 2 Stadtrecht

Historische Urkunden belegen, dass Hilden bereits im Jahre 985 bestanden hat. Das Stadtrecht wurde am 18. November 1861 verliehen.

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Recht zur Führung eines Wappens ist der Stadt mit Urkunde vom 2. April 1900 verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Das Stadtwappen besteht aus Schild und Krone. Als Krone ist die Stadtmauer abgebildet als Hinweis auf das verliehene Stadtrecht. Darunter folgt ein roter Doppelzinnenbalken zur Erinnerung an die früheren Hoheitsrechte der Grafen von Berg. Der Schild zeigt in der Mitte schräg fließend die Itter auf grünem Grund. Daneben befinden sich ein silbernes Rad (Hinweis auf die Hildener Industrie) und eine silberne Sichel (Symbol für die Hildener Landwirtschaft).
- (3) Beschreibung der Flagge:
Die Stadtflagge zeigt längs geteilt und in gleicher Breite die Farben Grün, Weiß, Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (4) Beschreibung des Siegels:
Das Dienstsiegel enthält das Wappen ohne den Wappenkopf; es trägt die Umschrift "Siegel der Stadt Hilden".
- (5) Die Führung des Siegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 4 Aufgaben des Rates

Für die Zuständigkeit des Rates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Vorschriften.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird auf 44 festgelegt, wovon 22 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden.

§ 6 Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/n bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.

§ 7 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Für die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Art und Weise der Unterrichtung legt der Rat von Fall zu Fall fest.
- (2) Eine Einwohner(innen)versammlung soll stattfinden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner(innen)versammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie/er die Einwohner/innen über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die vom Rat bestimmten Ratsmitglieder aller Fraktionen und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teil. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner(innen)versammlung und etwa geäußerte Empfehlungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung müssen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (3) Es gelten folgende Verfahrensregeln:
Anregungen und Beschwerden, für die der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind, werden mit oder ohne Empfehlung weitergeleitet.
 - a) Der Rat entscheidet über die an ihn verwiesenen Anregungen und Beschwerden abschließend.
 - b) Bei abschließender Zuständigkeit eines Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entscheiden diese selbst. Das Ergebnis wird dem Haupt- und Finanzaus-

schuss mitgeteilt, der die Entscheidung mit einer Empfehlung zur nochmaligen Beratung zurückverweisen kann. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

- (4) Zwischenentscheidungen, insbesondere Vorbescheide und Zwischeninformationen sind umgehend der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Anregungen oder Beschwerden können ohne weitere Sachberatung zurückgewiesen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) sie gegenüber bereits geprüften und/oder beschiedenen Anregungen oder Beschwerden keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthalten,
 - c) innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde,
 - d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
 - e) der Haupt- und Finanzausschuss diese für offensichtlich unbegründet hält.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat von einer Prüfung abzusehen, wenn die Behandlung der Anregungen oder Beschwerden einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung in eigener Sache oder in einer Sache eines/einer anderen Einwohners/Einwohnerin bedeuten würde.
- (7) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzuweisen.

§ 10 Verdienstaufschallentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall ersetzt, und zwar im Regelfall nach entsprechendem schriftlichem Nachweis durch Zahlung an den jeweiligen Arbeitgeber.
- (2) Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 7 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Sitzungsstunden bis 15 Minuten Dauer bleiben unberücksichtigt, darüber hinaus wird der volle Stundensatz gewährt.
- (3) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. a.) sowie durch schriftliche Erklärung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.
- (5) Es wird eine Entschädigung für höchstens 7 Arbeitsstunden täglich zuzüglich Wegstreckenentschädigung gezahlt.
- (6) In keinem Fall darf der Verdienstaufschallersatz den Betrag von 16 € je Stunde überschreiten.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Unterausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen des Ältestenrates gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Fraktionssitzungen, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenminister durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. In keinem Fall dürfen mehr als insgesamt 60 Fraktionssitzungen im Jahr bezahlt werden.
- (4) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 12 Arbeitsmaterial

Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Kosten der Stadt eine Textausgabe der Gemeindeordnung sowie eine Textausgabe oder eine CD-Rom der übrigen ortsrechtlichen Bestimmungen - außer Bebauungsplänen- sowie alle Verträge, Satzungen und sonstige Grundlagen für die Gesellschaften der Stadt, Zweckverbände und kommunalen Arbeitsgemeinschaften.

§ 13 Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich
 - a) bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, die eine Wertgrenze von 2.500 € jährlich nicht übersteigen,
 - b) bei Verträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 5.000 € nicht überschreitet und
 - c) bei Verträgen auf Grund feststehender Tarife oder Gebührenordnungen.

§ 14 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die ihr/ihm gesetzlich übertragenen und die in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hilden festgelegten Aufgaben wahr.
- (2) Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrensweise entscheidet der Bürgermeister über die Einstellung, Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung aller Beschäftigten im Rahmen des vom Rat festgelegten Stellenplanes sowie über personalrechtliche Maßnahmen im Rahmen tarifrechtlicher Bestimmungen.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt drei Beigeordnete, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinen Geschäftsbereich vertreten.
- (2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird zur/zum allgemeinen Vertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordnete/r“.
- (3) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
- (4) Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragten Beamten/Beamtinnen und Angestellten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/Beamtinnen und Angestellte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Verwaltung

Die Vorschrift des § 14 dieser Satzung gilt auch für Verträge der Stadt mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Dezernenten/Dezernentinnen, den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der städtischen Gesellschaften und den Mitgliedern des Sparkassenvorstandes.

§ 18 Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hilden.
- (2) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hilden soll nachrichtlich in den jeweils für Hilden erscheinenden Lokalteilen folgender Tageszeitungen erfolgen:

Düsseldorfer Nachrichten - WZ -
Neue Rhein-Zeitung - NRZ
Rheinische Post - RP -
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung des Amtsblattes erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Am Rathaus 1. Im Übrigen kann es einzeln oder im Abonnement erworben werden.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die/Der gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung seiner/ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie/er das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres/seines Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.

- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht in ihrem/seinem Aufgabenbereich auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 20 Integrationsbeirat

- (1) Gemäß § 27 GO NW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsbeirat gebildet, der aus 13 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen Sitzungsgeld und Verdienstausschlag, jedoch keine Aufwandsentschädigung.

§ 21 Aufgaben des Denkmalschutzes

- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen.
- (2) Zu den Ausschussberatungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/Bürgerinnen beratend hinzugezogen werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.1999 außer Kraft.